
Vorstoss-Nr: 097-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 28.03.2011
Eingereicht von: Wasserfallen (Bern, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: FIN

Ungleichbehandlung von privaten Kindertagesstätten bei der Steuerbefreiung?

Zur Steuerbefreiung von Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck hat die Schweizerische Steuerkonferenz zuhanden der kantonalen Steuerbehörden Praxishinweise¹ herausgegeben. Im Kanton Bern werden gemäss verschiedenen Aussagen nur Kindertagesstätten von den Steuern befreit, wenn sie einen Leistungsvertrag mit der öffentlichen Hand vorweisen können. Die Richtlinien zur Steuerbefreiung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (vgl. Ziff. 4, S. 11) besagen jedoch, dass die Tatsache, dass eine Institution nicht in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommt, kein ausreichender Grund ist, eine Steuerbefreiung zu verweigern. Es rechtfertigt sich, eine Steuerbefreiung gegenüber einer Institution auch dann auszusprechen, wenn die in den Praxishinweisen aufgestellten Regeln beachtet werden. Als Voraussetzungen im Einzelnen werden aufgezählt:

- A. Öffentlicher Zweck
- B. Juristisches Rechtskleid
- C. Fehlen von Erwerbszwecken / Unwiderruflichkeit der Mittel
- D. Kantonale Gesetzgebung betreffend die Platzierung von Kindern ausserhalb familiärer Strukturen
- E. Offener Destinatärkreis
- F. Finanzierung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass sich die kantonale Steuerverwaltung nicht an die oben genannten Praxishinweise hält?
2. Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Praxis in diesem Bereich anzupassen, so dass Kindertagesstätten, die eine kantonale Bewilligung haben und die oben genannten Regeln einhalten, auch eine Steuerbefreiung erhalten können?

¹ http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/2008_praxishinweise_steuerbefreiung.pdf

